

Datenschutz bei der Neubewertung von Bewilligungen

Aktuell: In einer ersten Reaktion hatte die Zollverwaltung daraufhin veranlasst, die entsprechenden Daten nur noch für Personen mit direkter Entscheidungsbefugnis in Zollthemen zu erheben, siehe [Deloitte Tax-News](#).

Die im Rahmen der Neubewertung von Zollbewilligungen verschickten Fragebögen sind dem Europäischen Gerichtshof zur Beurteilung hinsichtlich der Konformität mit Datenschutzgesetzen vorgelegt worden.

Im Rahmen der Neubewertung von Zollbewilligungen sind Bewilligungsinhaber seit der Einführung des Unionszollkodex dazu aufgefordert worden, die Steueridentifikationsnummer sowie das zuständige Finanzamt sämtlicher Vorstandsmitglieder, Beiräte, Aufsichtsräte, Führungskräfte und zollrechtlich Zuständiger des Unternehmens anzugeben.

Dies hat zu Diskussionen hinsichtlich der Einhaltung von Datenschutzgesetzen geführt, die kürzlich durch den Beginn der Neubewertungen wieder an Aktualität gewonnen haben. Die Zollverwaltung hat bereits auf die Kritik reagiert und am 14.08.2017 den Hinweis veröffentlicht, dass künftig die Möglichkeit eröffnet wird, einen Teil der Unternehmensangehörigen aus dem standardisierten Antrags- bzw. Neubewertungsprozess herauszunehmen. Angegeben werden sollen nun nur noch Personen, welche eine direkte Entscheidungsbefugnis in Zollangelegenheiten haben. Zudem besteht das Angebot, vor der Datenübermittlung den zu prüfenden Personenkreis in Abstimmung mit dem Hauptzollamt festzulegen. Die Fragenkataloge wurden bereits angepasst.

Hintergrund diese Maßnahme ist offenbar ein Klageverfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Az. 4 K 1404 /17 Z). Dieses hat mit einem Beschluss vom 09.08.2017 dem Europäischen Gerichtshof die Frage vorgelegt, ob die Abfrage der entsprechenden Informationen datenschutzrechtlichen Vorgaben entspricht. Das Urteil ist mit Spannung zu erwarten, denn auf nationaler Ebene hatte der Bundesfinanzhof bereits 2012 entschieden, dass das im Rahmen einer AEO-Bewilligung notwendige Sanktionslistenscreening von Mitarbeitern nicht gegen datenschutzrechtliche Regelungen verstößt (BFH, Urteil vom 19.06.2012 – VII R 43/11).

Vorerst ist Unternehmen, die die Fragenkataloge noch nicht beantwortet haben, zu raten, unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens lediglich die Geschäftsleitung und die Zollbeauftragten anzugeben.

Die aktualisierten Fragebögen sind hier verfügbar: [Fragebögen](#)

Fundstelle

[Fachmeldung Zoll](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.